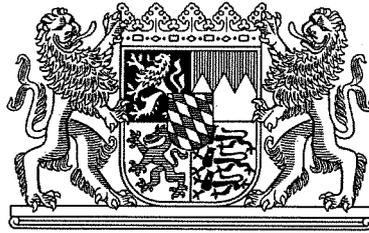


Abdruck

M 7 K 17.49332



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Christopher Wohnig
Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Referat 620, AS München,
Streitfeldstr. 39, 81673 München,
[REDACTED] 427

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 7. Kammer,
durch die RichterIn [REDACTED] Is Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2023

am 26. Mai 2023

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 2. November 2017 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), mit dem sein Asylbegehren abgelehnt wurde.
- 2 Der Kläger, Staatsangehöriger der Republik der Union Myanmar (im Folgenden: Myanmar) und buddhistischer Religionszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2017 auf dem Luftweg über den Flughafen Berlin in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16. Oktober 2017 beim Bundesamt einen Asylantrag.
- 3 Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt gemäß § 25 AsylG am 19. Oktober 2017 gab der Kläger ausweislich der Niederschrift im Wesentlichen an, zehn Jahre die Schule besucht und in Yangon [REDACTED] studiert zu haben. Nach der Uni habe er zwei bis drei Jahre einen Arbeitsplatz gesucht und zuletzt im Transportwesen gearbeitet. In Myanmar lebten noch seine Mutter und die ältere Schwester. Sein Vater sei schon verstorben. Ein Bruder von ihm lebe seit [REDACTED] in Deutschland. Auf Frage nach seinem Verfolgungsschicksal gab der Kläger im Wesentlichen an, er arbeite für das Transportwesen. Sein Chef sei Rohingya. Sie transportierten Holz aus dem Inland zu der Grenze des Rakhine State. Der Kläger sei von der Militärregierung und den

burmesischen Rechtsradikalen, einer Gruppe namens MaBaTha, verfolgt worden. Sie hätten erfahren, dass er den Transport von Lebensmitteln in den Rakhine State organisiert habe. Eines Tages seien sie von einem Transport von Lebensmitteln an die Rohingya-Flüchtlinge zurückgekehrt. Das Militär müsse von ihrer Tätigkeit erfahren haben. Das Militär und die Rechtsradikalen hätten Beweise wie Fotos, dass der Kläger Produkte in den Rakhine State geliefert habe. Eines Tages auf dem Weg dorthin habe er einen Anruf von seinem Chef erhalten, der selbst Rohingya und Muslim sei mit der Nachricht, dass er sofort umdrehen solle, weil sein Leben in Gefahr sei. Für den Transport hätten sie auch Maut zahlen müssen. Der Kläger sei selbst nicht gefahren, sondern habe den Konvoi nur eskortiert. Die Militärregierung sei sehr gierig nach Geld, aber geschützt werde man auf dem Weg nicht. Auf entsprechende Nachfragen gab der Kläger weiter an, da er die Rohingya unterstütze und die Militärregierung davon wisse, fürchte er Folter, Gefängnis und den Tod. Sein Chef habe über einen Kunden erfahren, dass der Kläger auf einer Liste des Militärs stehe. Dies sei am 8. August 2017 gewesen. Am selben Tag habe sein Chef ihn informiert und zurückkehren lassen. Vor diesem Datum habe es keine Probleme gegeben. Sein Chef habe jedoch bereits vor diesem Tag die Lage als kritisch eingeschätzt und für den Kläger den Antrag auf Visumserteilung bei der Deutschen Botschaft in Rangun gestellt. Der Kläger habe davon gewusst, aber sein Chef habe das organisiert. Vor dem 11. Juli 2017 habe es eine Auseinandersetzung mit einem Mob gegeben und deswegen hätten sie Schwierigkeiten gehabt, das Holz zügig zu transportieren. Der Mob habe vom Kläger dessen Nationalkarte verlangt, auf der auch seine chinesische Nationalität vermerkt sei. Sie hätten sofort rassistische Äußerungen getätigt und ihn geschlagen. Er hätte dann umkehren müssen. Der Vorfall am 8. August sei keine kleine Schwierigkeit gewesen, deswegen habe der Kläger flüchten müssen. Der Vorfall am 11. Juli 2017 hingegen sei nicht dramatisch gewesen, weil es nur um Passierzahlungen gegangen sei. Das Militär sei nicht involviert gewesen. 2009 habe der Kläger eine Auseinandersetzung mit dem Militär bezüglich der Straßenmaut gehabt, die zu hoch gewesen sei. Damals hatte man ihm schon gesagt, dass er mit Gefängnis rechnen müsse, wenn er nicht bezahle. Natürlich bezahle er die Maut. Aber die Militärposten an den Mautstationen wollten zusätzlich Bestechung aus der Briefftasche des Klägers.

- 4 Mit Bescheid vom 2. November 2017, dem Kläger am Folgetag zugestellt, lehnte das Bundesamt sowohl den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) als auch den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) ab. Ebenso wurde der Antrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes abgelehnt (Nr. 3). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert, die Abschiebung nach Myanmar wurde bei nicht fristgerechter Ausreise angedroht (Nr. 5). Schließlich wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).
- 5 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Der Kläger sei kein Flüchtling i.S.v. § 3 AsylG. Aus dem Sachvortrag des Klägers sei kein flüchtlingsrelevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich. Ein solches Merkmal sei ihm von den Verfolgern auch nicht zugeschrieben worden, woran hier bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheitere. Der Kläger sei nicht direkt, unmittelbar und persönlich in der nötigen Dichte und Intensität bedroht oder verfolgt worden. Auch habe er sich nichts zu Schulden kommen lassen, was auf eine begründete Furcht vor einer Verfolgung schließen lassen könnte. Jegliche sachdienliche Information zu seinen Ausreisegründen habe der Kläger von Dritten oder vom Hörensagen erfahren. Einschlägige Belege oder sachliche Erklärungen, die seine Gründe stützen könnten, seien vom Kläger weder eingereicht worden noch seien diese dem Bundesamt bekannt. Die Flüchtlingsanerkennung nach § 3 AsylG sei daher abzulehnen. Die engeren Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG lägen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes lägen nicht vor. Der Kläger habe seine Vorverfolgung nicht glaubhaft darlegen können. Seine Schilderung zur Vorverfolgung sei absolut detailarm und in sich in keinster Weise konsistent. Sie ergebe kein abgerundetes Bild einer Situation, die nach eigenem Erleben

aus dem Gedächtnis heraus abgerufen werde. Vielmehr wirke der vorgebliche Handlungsablauf konstruiert. Der Kläger habe auch auf Nachfrage nicht nachvollziehbar erläutern können, wie sich die konkreten Handlungsabläufe abgespielt hätten. Der gesamte Sachvortrag stütze sich auf Vermutungen und nicht verifizierte Aussagen Dritter, ohne dass dem Kläger vor seiner Ausreise konkret etwas zugestoßen sei. Bereits vor den ausreiseauslösenden Ereignissen am 8. August 2017, dabei habe es sich um eine Warnung seines Arbeitgebers gehandelt, habe der Kläger am 11. Juli 2017 ein Visum für die Bundesrepublik beantragt, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine Fluchtgründe existiert hätten. Der Visumsantrag sei laut Kläger auf das ungute Gefühl seines Arbeitgebers zurückgegangen, dass Gefahr in der Luft läge. Auf Grundlage des unsubstantiierten Vortrags und der widersprüchlichen Aussagen zur Beantragung des Visums bei der Deutschen Botschaft im Juli 2017 müsse begründeter Weise davon ausgegangen werden, dass der Kläger die humanitäre Lage der Rohingya zu seinen Gunsten nutze, um das Bundesamt mit einer konstruierten Fluchtgeschichte über seine tatsächlichen Einreisegründe in die Bundesrepublik zu täuschen. Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes sei somit abzulehnen. Ebenso lägen keine Abschiebungsverbote vor, was näher ausgeführt wurde.

- 6 Gegen diesen Bescheid hat der Bevollmächtigte des Klägers am 15. November 2017 Klage erhoben. Zur Begründung wird mit Schriftsatz vom 24. März 2023 ausgeführt, dem Kläger drohe bei einer Rückkehr nach Myanmar eine rechtserhebliche Verfolgung i.S.d. § 3 AsylG, da er sich in Deutschland exilpolitisch gegen das myanmarische Militär engagiere und dies nach außen sichtbar auf seinem Facebook-Account gepostet habe. Ihm drohe daher bei einer Rückkehr nach Myanmar eine Verhaftung durch das myanmarische Militär, da er in den Augen des myanmarischen Militärs als politisch Oppositioneller gelte und das myanmarische Militär politische Oppositionelle in Myanmar festnehme, foltere und töte. Zu den Demonstrationsteilnahmen des Klägers wurde unter Vorlage entsprechender Fotos näher ausgeführt. Auf seinem unter dem Klarnamen des Klägers betriebenen Facebook-Account, der öffentlich zugänglich sei, poste der Kläger in regelmäßigen Abständen kritische Beiträge über das Militär, was ebenfalls näher ausgeführt wurde. Der Kläger spende auch an die Bewegung des 8.8.88

(Demokratiebewegung), die sich in Myanmar weiter gegen das myanmarische Militär engagiere und sich für Demokratie in Myanmar einsetze. Auch an eine Vereinigung der ethnischen Minderheit der Chin spende der Kläger. Diese lehne sich in Myanmar ebenfalls gegen das Militär auf. Entsprechende Spendenquittungen würden vorgelegt. Im Folgenden wurde unter Vorlage diverser Quellen ausführlich zur Lage in Myanmar und der Verfolgung von Regimekritikern vorgetragen. Zudem wurden mit weiterem Schriftsatz vom selben Tag zwei Screenshots des Facebook-Profiles des Klägers vorgelegt. Auf seinem Profilbild bringe der Kläger zum Ausdruck, dass er die NUG (National Unity Government of Myanmar) unterstütze. Diese kämpfe politisch in Myanmar gegen das myanmarische Militär. Zudem sei dem Screenshot zu entnehmen, dass der Kläger 299 Freunde auf Facebook habe. Diese kämen zum absoluten Großteil aus Myanmar und hielten sich auch dort auf. Mit Schriftsatz vom 17. Mai 2023 wurde die Klage weiter begründet und im Wesentlichen ausgeführt, dem Kläger drohe bei einer Rückkehr nach Myanmar auch deshalb eine rechtserhebliche Verfolgungsgefahr durch das myanmarische Militär, da er in Myanmar vor seiner Ausreise Rohingya unterstützt habe und dies dem myanmarischen Militär bekannt sei. Der Rakhine-Rohingya-Konflikt stelle seit Jahren ein bestimmendes Thema in der Innenpolitik Myanmars dar, was unter Verweis auf verschiedene Zeitungsartikel näher ausgeführt wurde. Der Kläger habe Rohingya aus Rakhine mit Lebensmittellieferungen geholfen. Er habe damit in den Augen des myanmarischen Militärs den Buddhismus verraten und Personen geholfen, die in den Augen dieser Akteure illegale und eine Gefahr für das buddhistische Myanmar seien. Bei einer Rückkehr drohe dem Kläger deshalb die Verhaftung durch myanmarische Sicherheitsbehörden und das myanmarische Militär. Die Verfolgungsgefahr knüpfe auch an den Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung an, da das myanmarische Militär in Personen, die Rohingya helfen, politische Feinde sehe. Der Kläger könne sich dieser Verfolgungsgefahr auch nicht entziehen, da das myanmarische Militär alle Einreisewege nach Myanmar kontrolliere und die Macht über das gesamte Land ausübe. Mit weiteren Schriftsätzen vom 17. Mai 2023, vom 19. Mai 2023 und 22. Mai 2023 wurden erneut Fotos und Screenshot der exilpolitischen Aktivitäten des Klägers vorgelegt. Insbesondere habe der Kläger seine Spenden an den „Peoples

Revolution Found“, der sich gegen das myanmarische Militär in Myanmar engagiere, auf Facebook veröffentlicht.

7 Der Kläger beantragt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 2. November 2017 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten gemäß Art. 16a GG anzuerkennen.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Flüchtlings-eigenschaft gemäß § 3 AsylG vorliegt.

Hilfsweise wird beantragt, die Beklagte zu verpflichten, festzu-stellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiä-ren Schutzes gemäß § 4 AsylG vorliegen.

Höchst hilfsweise wird beantragt, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen für nationale Abschie-bungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

8 Die Beklagte hat die Behördenakte vorgelegt und sich in der Sache nicht weiter geäu-ßert.

9 Mit Beschluss vom 27. Mai 2019 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG), nachdem die Beteiligten im Rahmen der Klageerstzustellung dazu gehört worden waren.

10 Den Beteiligten ist mit Schreiben vom 14. März 2023 mitgeteilt worden, welche Unter-lagen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurden (Erkenntnismittelliste Myan-mar, Stand: 02.03.2023).

11 Ergänzend wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die vorgelegte Behördenakte sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

- 12 Über die Klage konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werden (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Beklagte wurde rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und hatte zum Zeitpunkt der Ladung mit allgemeiner Prozessklärung vom 27. Juni 2017 auf förmliche Zustellung der Ladung verzichtet. Die Beteiligten wurden mit der Ladung darauf hingewiesen, dass nach § 102 Abs. 2 VwGO beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
- 13 Die zulässige Klage ist begründet. Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 2. November 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dieser hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG.
- 14 Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Allgemein liegt dem Asylgrundrecht die von der Achtung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde bestimmte Überzeugung zugrunde, dass kein Staat das Recht hat, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein in seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen (asylrelevante Merkmale); von dieser Rechtsüberzeugung ist das grundgesetzliche Asylrecht maßgeblich bestimmt. Eine notwendige Voraussetzung dafür, dass eine Verfolgung sich als eine politische darstellt, liegt darin, dass sie im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um die Gestaltung und Eigenart der allgemeinen Ordnung des Zusammenlebens von Menschen und Menschengruppen steht, also – im Unterschied

etwa zu einer privaten Verfolgung – einen öffentlichen Bezug hat, und von einem Träger überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht ausgeht, der der Verletzte unterworfen ist. Politische Verfolgung ist somit grundsätzlich staatliche Verfolgung. Wer von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist erst dann politisch Verfolgter im Sinne des Asylgrundrechts, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (inländische Fluchtalternative). Eine inländische Fluchtalternative besteht in anderen Landesteilen, wenn der Betroffene dort nicht in eine ausweglose Lage gerät. Das setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde. Nach dem normativen Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter im Sinne des Asylgrundrechts ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Das Asylgrundrecht beruht auf dem Zufluchtgedanken, mithin auf dem Kausalzusammenhang Verfolgung – Flucht – Asyl. Nach dem hierdurch geprägten normativen Leitbild des Grundrechts ist typischerweise asylberechtigt, wer aufgrund politischer Verfolgung gezwungen ist, sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz und Zuflucht zu suchen, und deswegen in die Bundesrepublik Deutschland kommt. Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von Nachfluchtstatbeständen, die nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beachtlich sind, politische Verfolgung droht. Droht diese Gefahr nur in einem Teil des Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn, es drohen dort andere unzumutbare Nachteile und Gefahren (vgl. grundlegend BVerfG, B.v. 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 – juris Rn. 38 ff. m.w.N.). Bei subjektiven Nachfluchtstatbeständen wie etwa im

Fälle von exilpolitischer Betätigung, die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat (sog. selbstgeschaffene Nachfluchtatbestände), kann eine Asylberechtigung in aller Regel nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen (vgl. BVerfG, B.v. 26.11.1986 – 2 BvR 1058/85 – juris Leitsatz 2 und Rn. 43 f.).

- 15 Die ihm Hinblick auf Art. 16a GG zu stellenden Anforderungen an die Verfolgungswahrscheinlichkeit entsprechen den – insoweit parallelen – Anforderungen an die Schadenswahrscheinlichkeit nach Art. 3 EMRK oder der Verfolgungswahrscheinlichkeit nach Genfer Flüchtlingskonvention bzw. Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU), wo ebenfalls eine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehen muss (vgl. Gärditz in Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: September 2022, 16a Rn. 289). Die Furcht vor politischer Verfolgung ist danach begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller

bekanntem Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (stRspr, vgl. BVerwG, U.v. 19.4.2018 – 1 C 29/17 – juris Rn. 14 m.w.N.).

- 16 Das Gericht trifft seine Entscheidung grundsätzlich gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Auch im Asylverfahren muss die danach gebotene Überzeugungsgewissheit dergestalt bestehen, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit (nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit) des vom jeweiligen Kläger behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangt hat. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Betroffene insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragene Vorgänge im Heimat-, also im „Verfolgerland“ vielfach befindet, genügt für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung, wodurch allerdings das Gericht nicht von einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO entoben ist. Vielmehr darf das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen. Es muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. VGH BW, U.v. 17.1.2018 – A 11 S 241/17 – juris Rn. 51 m.w.N.). Unter Berücksichtigung des beschriebenen Beweisnotstands kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu, weswegen allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden zum Erfolg der Klage führen kann, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (vgl. BVerwG, U.v. 16.4.1985 – 9 C 109.84 – juris Rn. 16; VGH BW, U.v. 17.1.2018 – A 11 S 241/17 – juris Rn. 52 f. m.w.N.). So sieht auch Art. 4 Abs. 5 RL 2011/95/EU unter bestimmten Umständen vor, dass die Einlassung des Schutzsuchenden ausreichend sein kann und es keiner Nachweise seiner Aussagen bedarf. Und zwar dann, wenn dieser sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen, alle ihm verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen, und er eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben hat, festgestellt wurde, dass seine Aussagen kohärent und plausibel sind und sie zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und

allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen, er internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat (es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war) und schließlich auch seine generelle Glaubwürdigkeit festgestellt worden ist (vgl. VGH BW, U.v. 17.1.2018 – A 11 S 241/17 – juris Rn. 54 f. m.w.N.). Es ist demzufolge zunächst Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, B.v. 21.7.1989 – 9 B 239.89 – juris Rn. 3 f.; VGH BW, U.v. 17.1.2018 – A 11 S 241/17 – juris Rn. 56 f. m.w.N.). Mit anderen Worten: Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (vgl. VGH BW, U.v. 17.1.2018 – A 11 S 241/17 – juris Rn. 58 f. m.w.N.). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Befragung von Asylbewerbern aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist (vgl. BVerwG, B.v. 21.7.1989 – 9 B 239.89 – juris Rn. 4). Wer durch Vortrag eines Verfolgungsschicksals um Asyl nachsucht, ist in der Regel der deutschen Sprache nicht mächtig und deshalb auf die Hilfe eines Sprachmittlers angewiesen, um sich mit

seinem Begehren verständlich zu machen. Zudem ist er in aller Regel mit den kulturellen und sozialen Gegebenheiten des Aufnahmelandes, mit Behördenzuständigkeiten und Verfahrensabläufen sowie mit den sonstigen geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, auf die er nunmehr achten soll, nicht vertraut. Es kommt hinzu, dass Asylbewerber, die alsbald nach ihrer Ankunft angehört werden, etwaige physische und psychische Auswirkungen einer Verfolgung und Flucht möglicherweise noch nicht überwunden haben, und dies ihre Fähigkeit zu einer überzeugenden Schilderung ihres Fluchtgrunds beeinträchtigen kann (BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 121).

- 17 Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Kläger Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG. Dem Kläger droht in Myanmar aufgrund seiner vorgetragenen exilpolitischen Aktivität in Verbindung mit seiner bereits vor Ausreise in Myanmar durch die Unterstützung von Rohingya-Flüchtlingen offen gezeigten politischen Haltung im konkreten Fall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung.
- 18 Der Kläger hat im Rahmen des schriftsätzlichen Vortrags sowie in der mündlichen Verhandlung detailliert und umfassend dargestellt, dass und wie er sich in Deutschland exilpolitisch gegen das Militärregime in Myanmar engagiert. Seine entsprechenden Demonstrationsteilnahmen sowie sein Engagement auf Facebook, wo er regelmäßig regimekritische Beiträge erstellt oder teilt, hat der Kläger durch Vorlage zahlreicher Fotoaufnahmen von Demonstrationen und Veranstaltungen, auf denen der Kläger zu erkennen ist, durch Vorlage entsprechender Screenshots sowie im Rahmen der Inaugenscheinnahme des Facebook-Accounts in der mündlichen Verhandlung belegt. Auf seinem Profilbild zeigt sich der Kläger zudem mit dem gegen den Militärputsch in Myanmar etablierten Handzeichen (Zeige-, Mittel-, und Ringfinger werden ausgestreckt, davor kreuzen sich Daumen und kleiner Finger) hinter einem Logo des NUG neben dem Aufruf „Accept NUG. Reject Military“. Weiter hat der Kläger mehrere Nachweise über Zahlungen an Organisationen, die sich gegen das Militär in Myanmar engagieren

(u.a. PDF, CRPH, PRF, NUG) vorgelegt. An der Authentizität des vorgelegten Materials bestehen keine Zweifel. Solche hat im Übrigen auch die Beklagte nicht erhoben. Unter dem Eindruck der mündlichen Verhandlung ist das Gericht zudem überzeugt davon, dass dem exilpolitischen Engagement des Klägers eine gefestigte politische Einstellung in Opposition zur Militärregierung Myanmars zugrunde liegt.

- 19 Die kritische Haltung gegenüber der militärischen Führung in Myanmar stellt sich dabei im konkreten Fall des Klägers auch als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung dar. So gab er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft an, dass er mit der Rassendiskriminierung durch das Militär nicht einverstanden gewesen sei und sich daher in Gestalt der Unterstützung von Rohingya dagegen gewehrt habe. Das Vorgehen bei den Hilfslieferungen an die Rohingya schilderte der Kläger dabei detailliert, nachvollziehbar und frei von Widersprüchen. So hatte er auch beim Bundesamt bereits angegeben, für seinen Arbeitgeber, der selbst Rohingya sei, regelmäßig Lieferungen in den Rakhine State, oftmals unter Zahlung von Schmiergeldern an das Militär, gefahren bzw. solche Konvois eskortiert zu haben. Dass der Kläger trotz der ihm durch ein Sympathisieren mit der Bevölkerungsgruppe der Rohingya, die ausweislich der Erkenntnislage seit Jahrzehnten unter massiver Verfolgung durch das Militär leiden, entstehenden persönlichen Gefährdung – gerade in den Jahren 2016 und 2017 hat das Militär in Myanmar groß angelegte „Säuberungsaktionen“ gegen die Rohingya durch, die rund 800.000 Angehörige dieser ethnischen Minderheit zur Flucht nach Bangladesch zwangen (vgl. Bertelsmann-Stiftung, Country Report Myanmar 2022, S. 13) –, diese in Kauf genommen hat, um die Rohingya zu unterstützen, spricht für eine gefestigte politische Überzeugung. Vor dem Hintergrund, dass die damalige Regierung selbst sich dem Vorgehen des Militärs nicht widersetzen konnte (vgl. Bertelsmann-Stiftung, Country Report Myanmar 2022, S. 5: Als die NLD Anfang 2016 die Regierung übernahm, waren die Erwartungen an einen demokratischen Wandel hoch. Die NLD war jedoch nicht in der Lage, viele ihrer Reformversprechen zu erfüllen, was dem anhaltenden politischen Einfluss des Militärs geschuldet war. Die ethnischen Säuberungen im Hinblick auf die Rohingya in den Jahren 2016 und 2017 zeigte, dass die NLD weder

fähig noch willens war, den Übergriffen des Militärs insbesondere gegen ethnischen Minderheiten entschieden entgegenzutreten.), ist angesichts der Erkenntnislage auch davon auszugehen, dass der Einsatz für Rohingya nur unter Inkaufnahme nicht unerheblicher persönlicher Gefährdungen erfolgen konnte. Der Einsatz des Klägers gegen die Rassendiskriminierung durch das Militär, erscheint gerade auch vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass der Kläger selbst aufgrund seiner chinesischen Wurzeln bereits vor seiner Ausreise Diskriminierung durch das Militär erfahren hat. So berichtete er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft davon, dass er sogar bei der Beantragung seines Nationalausweises durch das Militär schikaniert worden sei und nur durch die Zahlung von Schmiergeld überhaupt einen Nationalausweis „2. Klasse“ erhalten habe. Dabei kann angesichts der vom Kläger detailliert und glaubhaft geschilderten Umstände des Gütertransports, insbesondere die Bezahlung von Maut und darüber hinaus Schmiergeldern an das Militär, auch davon ausgegangen werden, dass das Militär Kenntnis davon hatte, dass der Kläger sich an Hilfslieferungen für die Rohingya beteiligte.

20 Aufgrund dieses Zusammentreffens von den Zielen des Militärs zuwiderlaufenden Aktivitäten des Klägers zur Unterstützung von Rohingya vor seiner Ausreise sowie seiner exilpolitischen Betätigung nach dem Putsch im Februar 2021 ist angesichts der in Myanmar nunmehr herrschenden politische Verhältnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr dorthin politische Verfolgung durch die Militärregierung aufgrund seiner politischen Einstellung und Opposition gegen die Militärregierung droht.

21 Die aktuelle Lage in Myanmar stellt sich nach den zum Verfahren beigezogenen Erkenntnisquellen nach dem Militärputsch vom 1. Februar 2021 wie folgt dar:

22 Das Militär hat im Februar 2021 die Macht übernommen. Der Ausnahmezustand wurde bis auf weiteres verlängert. Es werden landesweit Politiker und viele Mitglieder der Zivilgesellschaft verfolgt und festgenommen. Es kam auch zu willkürlichen Verhaftun-

gen ausländischer Staatsangehöriger. Das öffentliche Leben einschließlich des Banken- und Transportwesens und die medizinische und die Stromversorgung sind erheblich beeinträchtigt; es kommt zu Störungen des Internets und gelegentlich auch der Telefonverbindungen. Einsätze der Sicherheitskräfte und Straßensperren sind an der Tagesordnung. Es kommt landesweit regelmäßig zu Sprengstoffanschlägen und gewalttätigen Auseinandersetzungen, auch mit Schusswaffengebrauch. Ziele sind oft militärische und staatliche Institutionen, aber auch öffentliche Einrichtungen wie Einkaufszentren oder Banken sowie Personenbusse oder -fähren. Restaurants, Hotels oder Geschäfte, deren Eigentümern Nähe zu den militärischen Machthabern nachgesagt wird („Chronis“), gelten ebenfalls als gefährdet. Eine weitere Verschärfung der Sicherheitslage kann nicht ausgeschlossen werden, auch in zeitlichem Zusammenhang mit nationalen Feier- oder Jahrestagen. In Teilen von Rangun (Yangon) und in verschiedenen Bezirken der Regionen Sagaing, Chin, Magway, Bago, Mon, Kayin, Kayah und Tanintharyi hat das Militär das Kriegsrecht verhängt. In diesen Bezirken besteht ausschließlich Militärgerichtsbarkeit, u.a. für Vergehen gegen Einwanderungsgesetze (z.B. Visumsüberschreitungen). Es bestehen nächtliche Ausgangssperren in Rangun (Mitternacht bis 4 Uhr) und anderen Städten und Regionen (teils ab 18 und bis 6 Uhr) und Versammlungsverbote. Reisen im Land sollten auf dem Landweg grundsätzlich unterbleiben. Sofern Reisen auf dem Luftweg unbedingt notwendig sind, sollten diese nur in als vorwiegend sicher geltende Städte und Regionen (u.a. Flughafen Thandwe in der Nähe von Ngapali, Flughafen Heho nahe der Stadt Kalaw sowie den Inle-See) erfolgen. Der internationale Flughafen in Rangun ist für internationale kommerzielle Flüge geöffnet. Die Ein- und Ausreise ist derzeit nur mit wenigen Fluglinien, zumeist nach Bangkok und Kuala Lumpur, gelegentlich auch nach Singapur, Dubai oder Seoul mit Weiterflugmöglichkeiten nach Europa grundsätzlich möglich. Die Fluggesellschaften müssen die Passagierlisten den myanmarischen Behörden ca. eine Woche vor dem Flug zur Genehmigung vorlegen. Mit Verzögerungen bei der Buchung sowie kurzfristigen Flugstornierungen oder Verschiebungen muss gerechnet werden. (vgl. Auswärtiges Amt, Myanmar, Reise- und Sicherheitshinweise, Stand 2.3.2023).

23 Laut Presseberichten spitzte sich die Gewalt in Myanmar in der Folge weiter zu. Spiegel Online berichtete etwa am 15. März 2021 (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/myanmar-erneut-zahlreiche-tote-bei-protesten-gegen-militaerherrschaft-a-da8c9c32-43de-49fb-a000-6a333e9fb65d>), Myanmar habe am Sonntag, 14. März 2021 einen der bislang blutigsten Tage seit dem Militärputsch im Februar erlebt. Bei Protesten gegen die Militärherrschaft seien mindestens 18 Menschen von Sicherheitskräften getötet worden. Das gehe aus Augenzeugen- und Medienberichten hervor. Lokale Hilfsorganisationen würden von bis zu 38 Toten sprechen. Am stärksten betroffen sei Yangon, wo das Militär in mindestens einem Bezirk das Kriegsrecht verhängt und das Feuer auf Demonstranten eröffnet habe. Zwei Tote soll es in anderen Städten gegeben haben, dem Staatsfernsehen zufolge sei auch ein Polizist gestorben. Laut tageschau.de (<https://www.tagesschau.de/ausland/myanmar-447.html>, Stand 15.3.2021) wachse in Indien die Sorge vor einer Flüchtlingswelle aus Myanmar. Einen großen Zustrom von Flüchtlingen habe es offenbar noch nicht gegeben, aber Dutzende Sicherheitskräfte aus Myanmar seien nach Indien geflohen, weil sie es ablehnt hätten, den Schießbefehl auf Zivilisten zu befolgen. Ein ehemaliger Polizist habe geäußert, dass es doch die Aufgabe der Polizei sei, das Volk zu schützen, nicht auf das Volk zu schießen. Schon den ganzen Februar habe es Proteste und Demonstrationen gegen den Militärputsch gegeben, aber Ende Februar hätte die Polizei laut seiner Aussage die Proteste gewaltsam auflösen sollen. Die Vorgesetzten hätten den Befehl gegeben, notfalls auf die Demonstranten zu schießen. Die Vereinten Nationen hätten die Gewalt gegen Demonstranten in Myanmar aufs Schärfste verurteilt und internationale Unterstützung für die protestierende Bevölkerung angemahnt. Die Militärjunta verhafte jeden Tag Dutzende, manchmal Hunderte Menschen, habe der Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen, Thomas Andrews, Ende vergangener Woche beklagt. Seit Anfang Februar seien bereits mehr als 2.000 Menschen inhaftiert worden. Die Gewalt gegen Demonstranten, auch gegen friedliche, nehme ständig zu. Die Militärführung des Landes sei verantwortlich für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich Tötungen, Folter und Inhaftierungen, unter Verstoß gegen alle Regeln internationalen Rechts.

- 24 Nach einem Bericht von tagesschau.de (Stand: 9.6.2021) wird auch die humanitäre Lage in Myanmar immer schlechter: Wegen der anhaltenden Kämpfe zwischen Rebellengruppen und der Militärjunta in Myanmar habe Tom Andrews, UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte in dem südostasiatischen Land, vor einem "Massensterben" der Bevölkerung durch Hunger und Krankheiten gewarnt. Die "brutalen, wahllosen Angriffe der Junta" bedrohten das Leben vieler Menschen im östlichen Kayah-Staat, habe Andrews auf Twitter geschrieben. In den vergangenen Wochen seien die Zusammenstöße im Bundesstaat Kayah nahe der thailändischen Grenze eskaliert. Einheimische hätten die Armee beschuldigt, Granaten auf Dörfer gefeuert zu haben. Die UN gingen von schätzungsweise 100.000 Vertriebenen aus. Sie sollen von der Junta „von der Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser und Medikamenten abgeschnitten worden“ sein, so Andrews weiter. Laut UN seien etwa 100.000 Menschen in Myanmar unter anderem wegen „wahlloser Angriffe“ der Sicherheitskräfte geflohen. Seit dem Militärputsch gegen die De-Facto-Regierungschefin Aung San Suu Kyi Anfang Februar herrsche in Myanmar Chaos. Die Armee gehe mit brutaler Gewalt gegen Demonstranten vor, die eine Rückkehr zur Demokratie fordern. Nach Angaben von Aktivisten seien seit dem Putsch mehr als 800 Zivilisten getötet worden. In vielen Orten, an denen Demonstranten durch Polizeigewalt getötet worden seien, hätten Einwohner inzwischen „Verteidigungsgruppen“ gegen die Armee gebildet (vgl. unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/myanmar-519.html>).
- 25 Auch in einem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 2. September 2021 an die Generalversammlung (A/76/314) werden die gravierenden Menschenrechtsverletzungen in Myanmar seit dem Militärputsch dargestellt (vgl. unter https://www.ecoi.net/en/file/local/2061932/A_76_314_E.pdf).
- 26 Nach einem Bericht von tagesschau.de (Stand: 13.12.2021) blockiere die Militärjunta in Myanmar nach Angaben von Human Rights Watch dringend benötigte Hilfslieferungen für Millionen Menschen in allen Landesteilen. Wie die Menschenrechtsorganisation erklärt habe, verweigerten die Generäle der Bevölkerung "herzlos lebensrettende

Hilfe, anscheinend als eine Form der Bestrafung". Damit habe die Junta eine "landesweite humanitäre Katastrophe" ausgelöst. Human Rights Watch zufolge habe das Militär in den vergangenen Monaten neue Reisebeschränkungen für humanitäre Helfer verhängt. Auch Zufahrtsstraßen und Hilfskonvois seien blockiert, Vorräte zerstört, Helfer angegriffen und Telekommunikationsdienste abgeschaltet worden. Zudem spreche die Menschenrechtsorganisation von Kriegsverbrechen in Gebieten ethnischer Minderheiten, wo sich die Kämpfe gegen das Militärregime ausgeweitet hätten (vgl. unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/myanmar-541.html>).

27 Einem Bericht von UN Human Rights vom 15. März 2022 zufolge gibt es seit dem Militärputsch am 1. Februar 2021 deutliche Hinweise auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Militär habe Wohngebiete mit Luftangriffen und schweren Waffen bombardiert und gezielt Zivilpersonen angegriffen. Menschen wurden durch das Militär erschossen, verbrannt, gefoltert, willkürlich verhaftet oder als menschliche Schutzschilde missbraucht. Den Angaben folgend wurden seit dem Putsch mindestens 1600 Menschen von Sicherheitskräften und mit diesen verbündeten Gruppen umgebracht. Über 12.500 Personen seien festgenommen worden. (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes Myanmar – Januar bis Juni 2022, Stand: 1.7.2022, S. 9)

28 Willkürliche Verhaftungen sind gesetzlich nicht verboten, im Allgemeinen schrieb das Gesetz vor dem Militärputsch vom 1. Februar 2021 aber Durchsuchungs- und Haftbefehle vor. Als es etwa ab dem 6. Februar 2021 zu Massenprotesten gegen den Putsch kam, nahmen Sicherheitskräfte innerhalb weniger Tagen mehrere hundert Menschen fest und hielten die Mehrheit von ihnen ohne Anklage in Haft. Am 13. Februar 2021 setzte das Militärregime dann Teile des Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre außer Kraft, um Verhaftungen und Durchsuchungen von Privateigentum ohne entsprechende Bescheide zu legalisieren. In der Folge nahm die Zahl willkürlicher Verhaftungen oder Inhaftierungen im Zusammenhang mit Protesten und (unterstelltem) Widerstand gegen die Militärherrschaft drastisch zu und stieg bis zum 31. August 2022 auf 15.294. Davon befinden sich 12.193 Personen noch in Haft (Stand: 31.08.22). Zu den

Betroffenen gehören neben Protestierenden und CDM-Mitgliedern u.a. Demokratieaktivistinnen und -aktivisten, Politikerinnen und Politiker, Wahlhelferinnen und -helfer und Medienschaffende. Über 1.400 der bis zum 29. Juni 2022 willkürlich festgenommenen Personen waren nach UN-Informationen Kinder und Jugendliche. Den Behörden ist es erlaubt, ohne Anklage oder Gerichtsverfahren die Inhaftierung von Personen anzuordnen, von denen sie glauben, dass diese durch ihr Handeln die Souveränität und die Sicherheit des Staates oder den öffentlichen Frieden gefährden oder gefährden könnten. Inhaftierte Personen haben in der Regel nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme oder Inhaftierung auf dem Verwaltungsweg oder vor Gericht anzufechten, da die Justiz nicht unabhängig vom Regime ist. Aus zahlreichen Berichten geht zudem hervor, dass die Behörden Angehörige und Anwältinnen oder Anwälte nicht rechtzeitig über Festnahmen informieren, den Aufenthaltsort von Inhaftierten nicht preisgeben und Familienbesuche regelmäßig verweigern. Im August 2021 befanden sich schätzungsweise 5.000 in Haft befindliche Personen an einem unbekanntem Ort, was zum damaligen Zeitpunkt 82 % der seit dem Putsch vorgenommenen Verhaftungen entsprach (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Myanmar, Stand: 8/2022, S. 18 f.).

- 29 Verschiedenen Berichten zufolge kam es am ersten Jahrestag des Militärputsches in zahlreichen Städten landesweit zu kleineren Demonstrationen gegen das Militärregime sowie zu stillen Streiks. So blieben u.a. in Yangon, Mandalay und Naypyitaw die Straßen zwischen 10:00 und 16:00 Uhr leer, Geschäfte geschlossen und Menschen gingen nicht zur Arbeit. Der Streik endete in gemeinsamen Applaus. Berichten zufolge wurden in Yangon anschließend zwischen zehn und 30 Personen wegen der Teilnahme am Applaus festgenommen. Im Vorfeld wurde von der Junta Druck auf Gewerbetreibende ausgeübt, ihre Geschäfte zu öffnen und Festnahmen für eine Beteiligung an dem stillen Streik angekündigt. Einem Bericht vom 3. Februar 2022 zufolge wurden zwischen dem 27. Januar und 2. Februar 2022 über 100 Personen verhaftet, die sich in den sozialen Medien für die Unterstützung des stillen Streiks ausgesprochen hatten. U.a. aus Yangon, Mandalay und Naypyitaw wurde von durch das Militär organisierten pro-

militärischen Demonstrationen und Veranstaltungen berichtet. Nach Angaben der Gefangenen Hilfsorganisation Assistance Association für Political Prisoners (AAPP) stieg die Zahl der seit dem Militärputsch am 1. Februar 2021 durch Polizei und Militärgewalt getöteten Personen auf mindestens 1.519. 8.977 Menschen befinden sich aktuell aus politischen Gründen in Haft, 1.974 weitere Personen werden per Haftbefehl gesucht (Stand: 04.02.2022). Die UN führen aus, dass die Zahl der intern Vertriebenen im Januar 2022 auf über 400.000 angestiegen ist. Schätzungsweise lebt rund die Hälfte der Bevölkerung mittlerweile in Armut und mehr als 14,4 Millionen Menschen sind auf humanitäre Hilfe und Schutz angewiesen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes Myanmar – Januar bis Juni 2022, Stand: 1.7.2022, S. 5 f.).

30 Laut Amnesty International (vgl. Amnesty Report Myanmar 2021, Stand: 29.03.2022) ging die Militärregierung gewaltsam gegen alle vor, die sich ihrem Putsch vom Februar 2021 widersetzen. Gegen friedliche Demonstrierende setzte sie dabei Wasserwerfer, Gummigeschosse, Tränengas, scharfe Munition und andere tödliche Gewalt ein. Nach Angaben der Gefangenenhilfsorganisation AAPP töteten die Sicherheitskräfte der Militärregierung bis zum 31. Dezember 2021 mindestens 1.384 Menschen, darunter auch 91 Kinder, und nahmen 11.289 weitere fest.

31 Die Erkenntnislage zeigt ein äußerst brutales und rigides Vorgehen gegen regimekritische Äußerungen, die auch unter Strafe gestellt sind. Vor diesem Hintergrund kann es für das vorliegende Verfahren dahinstehen, ob angesichts der zwischenzeitlichen politischen Verhältnisse und Rechtslage in Myanmar allein die illegale Ausreise oder die Asylantragstellung im Ausland bei einer Rückkehr nach Myanmar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer politischen Verfolgung führt. Denn aufgrund der exilpolitischen Aktivitäten des Klägers sowie den Bedingungen einer Rückkehr nach Myanmar ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer bereits an niederster Schwelle einsetzenden Sanktionierung durch myanmarische Behörden wegen einer ihm durch die Militärregierung zugeschriebenen politischen Überzeugung auszugehen.

- 32 Am 14. Februar 2021 veröffentlichte der Staatsverwaltungsrat Änderungen am Strafgesetzbuch, mit deren Hilfe Personen strafrechtlich belangt werden können, die sich öffentlich kritisch über den Putsch und das Militär äußern. Konkret kann das Militär sich hierzu auf eine neue Bestimmung unter Abschnitt 505A berufen, die Kommentare kriminalisiert, welche „Angst verursachen“, „Falschnachrichten verbreiten [oder] direkt oder indirekt zu einer Straftat gegen Regierungsmitarbeitende aufhetzen.“ Verstöße können mit bis zu drei Jahren Gefängnis geahndet werden. Aufgrund seiner unscharfen Formulierung lässt das Gesetz tiefe Einschnitte in die ohnehin eingeschränkte Pressefreiheit zu (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Myanmar, Stand: 8/2022, S. 15)
- 33 Im Rahmen von Protesten gegen das Militärregime wurden am 21. Februar und 22. Februar 2022 in Chauk (Magwy) und Monywa (Sagaing) rund 50 Personen festgenommen und zum Teil gefoltert, darunter mindestens 20 Minderjährige. Bei Protesten in Monywa gab es Verletzte. In Natogyi (Mandalay), wo PDF-Mitglieder am 14. Februar 2022 Angriffe auf eine Gaspipeline verübt hatten, nahmen Junta-Kräfte weitere 20 Personen fest. Am 16. Februar und 17. Februar 2022 wurden drei Studentinnen wegen Geldspenden an Vertriebene und der angeblichen Weitergabe von Informationen an ausländische Medienschaffende zu Haftstrafen zwischen drei und sieben Jahren verurteilt. Am 22. Februar 2022 wurden zwei prominente Schriftsteller, die am 1. Februar 2021 verhaftet worden waren, wegen regimekritischer Äußerungen zu zwei bzw. drei Jahren Haft nach Abschnitt 505A des Strafgesetzbuchs verurteilt. Nach Berichten der All Burma Federation of Student Unions (ABFSU) vom 19. Februar 2022 vergewaltigten Junta-Kräfte in einem Verhörzentrum in Mandalay zwei Männer und eine Frau. In einem Gefängnis in Thandwe (Rakhine) starb am 24. Februar 2022 ein zweijähriges Kind. Es war zusammen mit seiner Mutter inhaftiert, die wegen der angeblichen Unterstützung einer PDF festgenommen worden war (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes Myanmar – Januar bis Juni 2022, Stand: 1.7.2022, S. 8). Nach Angaben der Militärregierung wurden zwischen dem 27. Januar und dem 5. Mai 2022 229 Personen wegen Aufwiegelung und Terrorismus festgenommen. Die Be-

troffenen müssten mit langen Haftstrafen und dem Verlust von Wohnungen und Eigentum rechnen. Sie hatten Social-Media-Beiträge zur Unterstützung von oppositionellen Gruppen veröffentlicht, die vom Militär als terroristische Organisationen eingestuft sind. Dazu zählen die Exilregierung (National Unity Government, NUG), der Ausschuss zur Vertretung des durch den Putsch entmachteten Volksparlaments (Committee Representing Pyidaungsu Hluttaw, CRPH) und bewaffnete Widerstandsgruppen (People's Defence Forces, PDF) (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes Myanmar – Januar bis Juni 2022, Stand: 1.7.2022, S. 10). Internetnutzende werden vom Militär oder pro-militärischen Gruppen unter Druck gesetzt, regimefeindliche und pro-demokratische Online-Inhalte zu entfernen. Unabhängig davon, ob sie auf Demonstrationen oder anderweitig politisch aktiv waren oder nicht, wurden Userinnen und User als Vergeltung für Online-Aktivitäten tätlich angegriffen, gewaltsam verschwinden gelassen oder verhaftet und angeklagt. Festgenommen wurden auch Personen, die auf Facebook- und Twitter-Accounts oder anderen Seiten pro-demokratischen Akteurinnen und Akteuren folgen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Myanmar, Stand: 8/2022, S. 16).

34 Nach Angaben der AAPP befanden sich am 31. Dezember 2021 nach wie vor mindestens 8.338 der seit dem 1. Februar 2021 festgenommenen Personen in Haft, darunter 196 Minderjährige. Zu ihnen zählten Journalisten, Parteimitglieder der NLD und deren Familienangehörige, friedliche Demonstrierende, Mitglieder der Bewegung des zivilen Ungehorsams und andere Aktivisten sowie Unbeteiligte. Menschen, die inhaftierte Angehörige besuchen konnten, berichteten von Verletzungen und anderen Anzeichen von Folter oder Misshandlungen. Auch die Vereinten Nationen dokumentierten die weitverbreitete Folterung von Inhaftierten durch die Sicherheitskräfte, die in einigen Fällen zum Tod führte (vgl. Amnesty International, Amnesty Report Myanmar 2021, Stand: 29.03.2022). Die Haftbedingungen, insbesondere für politische Gefangene, sind völlig unzureichend. 2020 betrieb die Strafvollzugsbehörde 48 Gefängnisse und 50 Arbeitslager. In ihnen verbüßten 2020 etwa 20.000 Häftlinge gerichtlich verhängte Strafen. Nach dem Putsch ließ das Militär landesweit dutzende öffentliche Einrichtungen (z. B. Gemeindehäuser) in Verhörzentren umwandeln. Die Unterbringung von

Frauen und Männern in den Haftanstalten erfolgt getrennt. In manchen Gefängnissen werden Untersuchungshäftlinge zusammen mit verurteilten Gefangenen festgehalten. Außerdem werden Kinder manchmal mit Erwachsenen in Untersuchungshaft gehalten. Die Haftbedingungen sind geprägt von unzureichenden Abwassersystemen, unzureichender Verpflegung, einem Mangel an lebensnotwendigen Bedarfsgütern, Überbelegung und unzureichender medizinischer Versorgung, die z. T. den Tod von Gefangenen zur Folge hat. Bereits vor dem Militärputsch waren die Kapazitäten des Insein-Gefängnisses in Yangon (des größten Gefängnis des Landes) um das Dreifache überschritten. In den Gefängnissen wurden 2021 keine Maßnahmen zum Schutz der Gefangenen vor COVID-19 ergriffen, was zu zahlreichen Übertragungen, Erkrankungen und Todesfällen führte. (Offizielle Daten stellte das Regime hierzu jedoch nicht zur Verfügung.) COVID-19-Impfungen waren hochrangigen Gefangenen vorenthalten. Weitere Krankheiten, unter denen Gefangene leiden sind u. a. Malaria, Herzkrankheiten, Bluthochdruck, Tuberkulose, Hautkrankheiten und Darmerkrankungen. Letztere werden durch unhygienische Bedingungen und verdorbene Lebensmittel verursacht oder verschlimmert. Zu gesundheitlichen Problemen tragen außerdem der unzureichende Schutz vor Witterung und Schädlingen (u.a. Nagetiere, Schlangen) sowie Schimmel bei. Politischen Gefangenen wird die medizinische Versorgung oft verweigert. Frauen und menstruierende Personen leiden zusätzlich unter fehlender Privatsphäre, einem Mangel an Toiletten und fehlendem Zugang zu Hygieneartikeln. Nach dem Putsch kam es außerdem zu einer Zunahme von sexueller Gewalt, geschlechtsspezifischer Belästigung und Demütigungen durch Gefängnispersonal. Anlässlich des Tages der Einheit entließ das Militärregime am 12. Februar 2021 über 23.000 Gefangene aus der Haft. Diese mussten bestimmte Kriterien erfüllen und durften bspw. nicht nach § 505 des Strafgesetzbuchs angeklagt sein, der die Verbreitung von Informationen unter Strafe stellt, die Sicherheitskräfte oder Staatsbedienstete aufhetzen oder zur Meuterei verleiten könnten. Weitere 23.407 Begnadigungen sprach das Militär am 17. April 2021 aus. Weil sich unter den Freigelassenen nur wenige politische Gefangene befanden, vermuteten Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, dass das Regime den allgemeinen Begnadigungserlass nutzte, um Platz für weitere politische Gefangene zu schaffen. Im Oktober 2021 ließ das Militär erneut über 5.600

Gefangene frei, darunter hunderte politische Gefangene. Hintergrund war eine Ankündigung der Vereinigung Südostasiatischer Nationen (Association of Southeast Asian Nations, ASEAN), dass Min Aung Hlaing nicht zu ihrem Gipfeltreffen Ende Oktober 2021 eingeladen werde, weil das Militär „unzureichende Fortschritte“ bei der Einhaltung eines im April 2021 vereinbarten Fünf-Punkte-Konsenses gemacht habe. Viele der frisch entlassenen Personen wurden nach kurzer Zeit erneut verhaftet. Obgleich Folter gesetzlich verboten ist, foltern und misshandeln Sicherheitskräfte Verdächtige, Gefängnisinsassen und andere Personen. Dazu zählen auch harte Verhörmethoden, die darauf abzielen, Gefangene einzuschüchtern und zu desorientieren, einschließlich schwerer Schläge und Entzug von Nahrung, Wasser, Schlaf und Sauerstoff. Weitere bekannte Foltermethoden sind das Einreiben von Wunden mit Salz und das Zufügen von Schnitt- und Brandwunden. Insbesondere gegen weibliche und transgender Personen verüben Sicherheitskräfte außerdem verbale und sexuellen Missbrauch und schwere geschlechtsspezifische Gewalt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Myanmar, Stand: 8/2022, S. 20 f.).

35 Ob myanmarische Stellen exilpolitische Betätigungen wie insbesondere Demonstrationen in Deutschland beobachten, ist offen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass staatliche Stellen an der Identifizierung von Teilnehmern an Demonstrationen gegen die Militärjunta ein Interesse haben (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Gelsenkirchen v. 17.8.2021). In Myanmar herrscht nach dem Militärputsch vom 1. Februar 2021 erneut offen ein sehr repressives System, das im Wesentlichen seit 1962 durch das Militär bestimmt wurde. Schon eine friedliche Meinungsäußerung kann zu Freiheitsstrafen führen, es gibt keine unabhängige Justiz. Die myanmarischen Behörden unterhalten einen Staatssicherheitsdienst, der mutmaßliche regimekritische Aktivitäten unter Zuhilfenahme eines personalintensiven Überwachungsapparates und des Einsatzes moderner technischer Mittel beobachtet. Es besteht bei der Rückkehrerbefragung die akute Gefahr von Folter, Verurteilung in einem nicht rechtsstaatlichen Verfahren und anschließender langjähriger Inhaftierung. Angesichts der durch ein systematisches, brutales Vorgehen auch gegen vermeintliche Oppositionelle gekennzeichneten Situation in Myanmar ist davon auszugehen, dass bekannte Fälle von Rückkehrern

keine bloßen Einzelfälle sind, sondern die generelle Praxis des Regimes Myanmar im Umgang mit zurückkehrenden Asylsuchenden widerspiegelt (vgl. VG Leipzig, U.v. 8.3.2022 – 8 K 44/21.A. – juris Rn. 37 m.w.N.).

36 Der Kläger stand aufgrund seiner bereits in der Vergangenheit in Myanmar gezeigten kritischen Haltung gegen die Rassendiskriminierung durch das Militär – insbesondere durch den Transport von Sachgütern und Spenden in den Rakhine State – im Fokus des myanmarischen Militärs. Hinzu kommt seine nunmehrige exilpolitische Betätigung in Deutschland. Neben seinen Demonstrationsteilnahmen bringt der Kläger insbesondere durch die Unterstützung von NUG, PDF oder CRPH sowie die fortlaufenden Posts auf seinem Facebook-Account seine regimekritische Haltung klar zum Ausdruck. Insbesondere aufgrund seines Bekenntnisses zum NUG und CRPH sowie der Unterstützung von PDF ist davon auszugehen, dass ihm bei Rückkehr nach Myanmar eine regimekritische Haltung durch die dortigen Behörden zugeschrieben wird. Sowohl NUG, CRPH als auch PDF sind ausweislich der Erkenntnislage durch die Militärregierung als terroristische Vereinigungen eingestuft. Eine Verhaftung des Klägers aufgrund von „Aufwiegelung und Terrorismus“ wegen seiner Unterstützung demokratischer Bestrebungen ist daher im Falle der Rückkehr nach Myanmar beachtlich wahrscheinlich. Im Hinblick auf seine bereits in Myanmar durch Unterstützung der Rohingya begonnene und nunmehr in Deutschland fortgesetzte militärregimekritische Haltung, droht ihm bei einer Rückkehr nach Myanmar somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch den myanmarischen Staat. Insbesondere ist davon auszugehen, dass frühere wie gegenwärtige Aktivitäten des Klägers – letztere sind im Internet mit wenig Aufwand zu recherchieren – spätestens im Rahmen einer angekündigten Rückführung über den internationalen Flughafen in Yangon durch die Sicherheitsbehörden aufgedeckt würden. Auch im Falle der freiwilligen Rückkehr wäre eine Einreise auf dem Luftweg – Reisen auf dem Landweg sollten nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes grundsätzlich unterbleiben – ausweislich der Erkenntnislage nur nach Vorankündigung und Genehmigung der Passagierliste möglich. Die myanmarischen Behörden wären also in jedem Fall über die Person des Klägers und den Zeitpunkt seines Ein-

treffens am Flughafen in Yangon informiert, sodass ein „Abfangen“ nach seinem langjährigen Auslandsaufenthalt äußerst wahrscheinlich wäre. Im Falle einer Rückkehr ist zudem mit intensiver Befragung bei der Einreise und mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Recherchen der Sicherheitskräfte spätestens dann zu rechnen. Selbst das Aufdecken eines Teils – auch nicht sehr intensiver – exilpolitischer Aktivitäten würde angesichts der Erkenntnislage prognostisch Anlass genug zur Festnahme, rechtsstaatwidrigen Bestrafung bzw. Behandlung zu behandeln bis hin zur Gefahr von inhumanen und unzumutbaren Haftbedingungen, Folterungen und Tötung geben (vgl. VG Ansbach U.v. 18.10.2022 – AN 17 K 20.30763 - juris Rn. 28). Eine u.U. langjährige Gefängnisstrafe für die aus Sicht der Militärregierung abweichende politische Meinung des Klägers sowie deren Kundgabe über soziale Medien bzw. der Teilnahme an Demonstrationen ist zur Überzeugung des Gerichts, gerade auch vor dem Hintergrund der geschilderten menschenrechtswidrigen Haftbedingungen für politische Gefangene, in höchstem Maße unverhältnismäßig.

37 Angesichts der landesweiten politischen Lage ist vor dem Hintergrund der gegebenen Rückkehrbedingungen auch nicht ersichtlich, dass sich der Kläger bei einer Rückkehr durch Inanspruchnahme einer inländischen Fluchtalternative der befürchteten staatlichen Verfolgung entziehen könnte. Da – wie ausgeführt – eine Einreise derzeit nur über den internationalen Flughafen in Yangon erfolgen kann und im Hinblick auf die erforderliche Voranmeldung einreisender Flugpassagiere somit ein „Abfangen“ von Rückkehrern bei der Einreise beachtlich wahrscheinlich ist, ist nicht davon auszugehen, dass ein als vorwiegend sicher geltender Landesteil – ungeachtet dessen, ob die sonstigen Voraussetzungen einer inländischen Fluchtalternative dort angesichts der aufgezeigten humanitären Situation im Land überhaupt gegeben wären – für den Kläger faktisch erreichbar wäre.

38 Der Kläger hat im Übrigen auch unter Nennung stimmiger Details zu Reisezeit, Airline, Transit und Ankunftsflughafen glaubhaft vorgetragen, auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland über den Flughafen Berlin eingereist zu sein, weshalb sein Asylanspruch auch nicht nach Art. 16a Abs. 2 GG ausgeschlossen ist.

- 39 Mit Blick auf den bestehenden Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter erweist sich der streitgegenständliche Bescheid als insgesamt rechtswidrig und ist daher aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge des Klägers auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten ist im Hinblick auf das Obsiegen im Hauptantrag nicht gesondert zu entscheiden.
- 40 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 41 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6, § 55d VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

